

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 9. Mai 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.10.2015

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.15-196/15

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-1346**

**Geltungsdauer**

vom: **1. November 2015**

bis: **1. November 2020**

**Antragsteller:**

**Meba GmbH**

**Münchner Entwicklungsgesellschaft  
für Brandschutz im Ausbau**

Wolfratshauer Straße 40

82065 Baierbrunn

**Zulassungsgegenstand:**

**Kabelabschottung (Kombiabschottung)**

**"FEP Kombischott S 90" der Feuerwiderstandsklasse S 90**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1346 vom 9. Mai 2012.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

#### 2.1.1 Formteile

Die Formteile müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "INTUPUR 500" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.11-1958 bestehen und eine Rohdichte von  $(240 \pm 50)$  kg/m<sup>3</sup> sowie Abmessungen gemäß Anlage 2 aufweisen.

#### 2.1.2 Dämmschichtbildender Baustoff

Der dämmschichtbildende Baustoff "Dieacryl" zum Verschließen von Zwischenräumen und Fugen muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1530 entsprechen.

#### 2.1.3 Vorgefertigte Rahmen

##### 2.1.3.1 Modulrahmen und "Rigips FEP Kabelbox"

Der Modulrahmen zum Einbau in Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 und die "Rigips FEP Kabelbox" müssen aus 20 mm bzw. 25 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>1</sup>), kaschierten Gipsbauplatten "Glasroc F (Ridurit)" gemäß der harmonisierten Norm DIN EN 15283-1<sup>2</sup> bestehen. Die Abmessungen der Bauplatten müssen den Angaben der Anlagen 10 bis 13 entsprechen.

##### 2.1.3.2 "PROMAT-Kasten"

Der Kasten zum Einbau in Massivwände und Decken muss aus 35 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>1</sup>) Kalzium-Silikat-Platten "PROMATECT-L 500" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-2 bestehen. Die Platten sind miteinander verklammert. Die Abmessungen der Platten müssen den Angaben der Anlagen 8 und 14 entsprechen.

#### 2.1.4 Isoliermatten

Die Isoliermatten müssen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "FEP Schaum Plus" des Abschnitts 2.1.1 bestehen und eine Dicke von mindestens 20 mm aufweisen (s. Anlage 9).

#### 2.1.5 Streckenisolierungen

2.1.5.1 An nichtbrennbaren Rohren nach Abschnitt 1.2.4.4 müssen ggf. Streckenisolierungen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>1</sup>) Mineralfaserschalen "ROCKWOOL 800" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.14-1114 in einer Dicke von mindestens 20 mm angeordnet werden. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>3</sup> und ihre Nennrohichte mindestens 90 kg/m<sup>3</sup> betragen.

2.1.5.2 Wahlweise dürfen an den Rohren aus Stahl, Stahlguss und Edelstahl auch Streckenisolierungen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>1</sup>) Mineralfaserschalen "CONLIT U" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-417 in einer Dicke von mindestens 40 mm angeordnet werden. Ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>3</sup> und ihre Nennrohichte mindestens 130 kg/m<sup>3</sup> betragen.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung; Deutsche Fassung EN 15283-1:2008+A1:2009
3	DIN 4102-17:1990-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

### **2.1.6 Halterungen für "PROMAT-Kasten"**

Die Halterungen für die Einbaurahmen der Abschottungen an Hohlleiterkabeln (sog. "PROMAT-Kästen") nach Abschnitt 2.1.4.3 müssen aus Edelstahl oder korrosionsgeschütztem Stahl bestehen und den Angaben der Anlage 14 entsprechen.

2. Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Allgemeines**

Die für die Herstellung der Kombiabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.6 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

#### **2.2.2.1 Kennzeichnung der Formteile**

Die Verpackung der Formteile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Formteile für Kombiabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Formteile für Kombiabschottung "FEP Kombischott S 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-1346
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

#### **2.2.2.2 Kennzeichnung der Kombiabschottung**

Jede Kombiabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kombiabschottung "FEP Kombischott S 90"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90  
nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1346
- Name des Herstellers der Kombiabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kombiabschottung am Bauteil zu befestigen.

### **2.2.3 Einbauanleitung**

Jede Verpackungseinheit der Formteile nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Kombiabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplanung),

- Grundsätze für den Einbau der Kombiabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Formteile),
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen und Aufstellung der Rohre aus Metall (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Isolierdicken und -längen, bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Anweisungen zum Einbau der Kombiabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

3. Der Abschnitt 3.1.4 erhält folgende Fassung:

3.1.4 Die nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktionen müssen eine Metallunterkonstruktion besitzen und den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. P-SAC 02/III-661 bzw. P-SAC 02/-667 entsprechen. Sie dürfen wahlweise mit einem sog. Modulrahmen (s. Abschnitt 2.1.3.1 und Anlagen 11 bis 13) ausgeführt sein. Der Abstand zwischen zwei Modulrahmen – gemessen zwischen den Flanschen – muss mindestens 20 cm betragen.

Der Einbau der Kombiabschottung erfolgt entweder innerhalb eines Modulrahmens oder außerhalb des Modulrahmens unter Verwendung der "Rigips FEP Kabelbox" (s. Abschnitt 2.1.3.1 und 4.3.3).

4. Der Abschnitt 3.1.8 erhält folgende Fassung:

3.1.8 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Kombiabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Bei Einbau der "Rigips FEP Kabelbox" nach Abschnitt 2.1.3.1 in nichttragende, raumabschließende Wandkonstruktionen nach Abschnitt 3.1.4 und Anordnung außerhalb des Modulrahmens dürfen maximal zwei Abschottungen im Abstand von 10 cm angeordnet werden. Der horizontale Abstand zu weiteren Kabelboxen muss mindestens 62,5 cm und der vertikale Abstand mindestens 100 cm betragen.

Bei Einbau der "PROMAT-Kästen" nach Abschnitt 2.1.3.2 in Massivwände und in Decken dürfen benachbarte Abschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in einem Abstand von 5 cm (Wand) bzw. 10 cm (Decke) angeordnet werden. Bei einer Gruppenanordnung der Kästen in Massivwänden ist ein Abstand von 12 cm zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

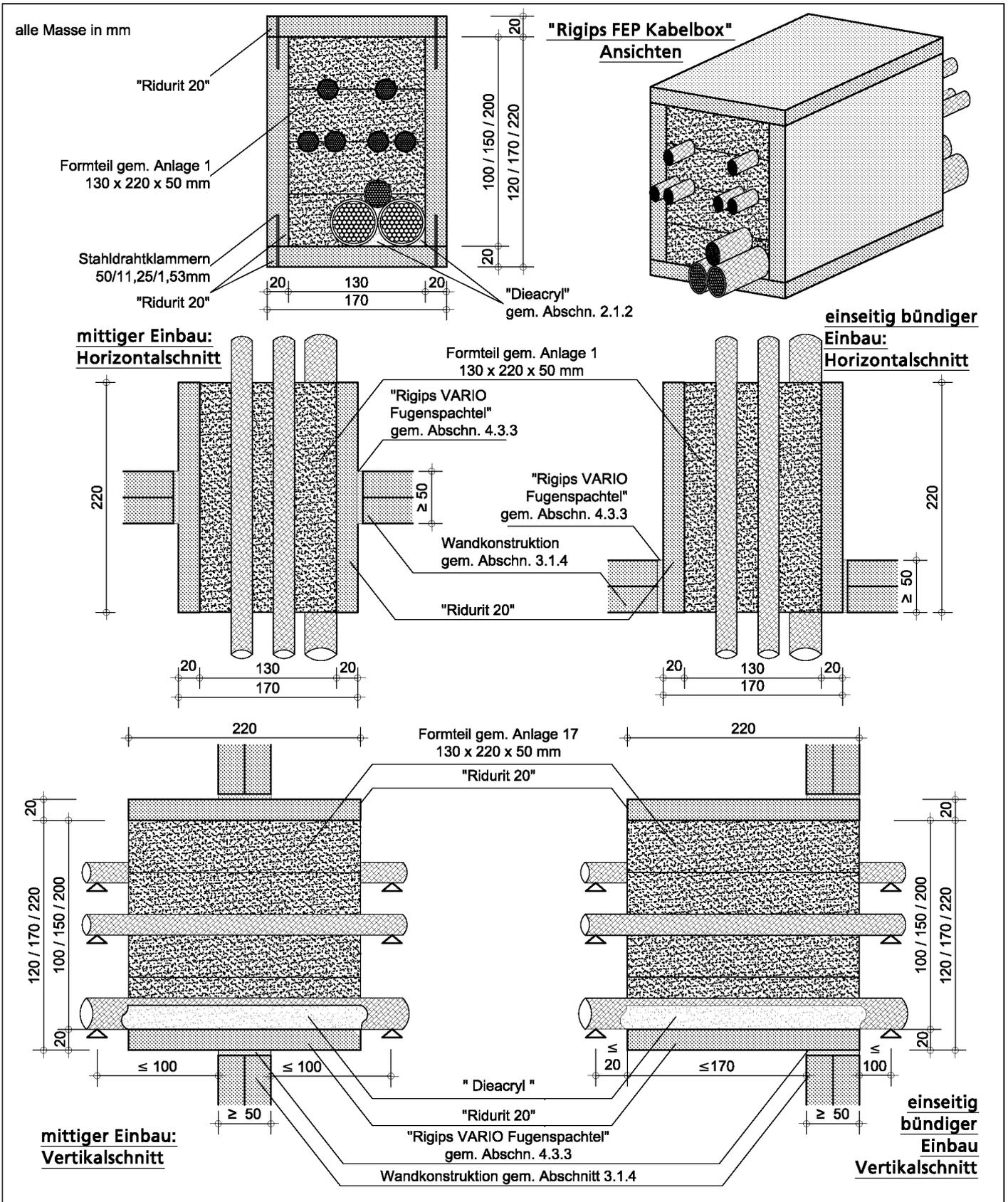
**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-19.15-1346**

Seite 5 von 5 | 28. Oktober 2015

5. Die Anlage 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage 1 dieses Bescheides.
6. Die Anlage 2 dieses Bescheides wird zu der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzugefügt.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



elektronische Kopie der abt des dibt: z-19.15-1346

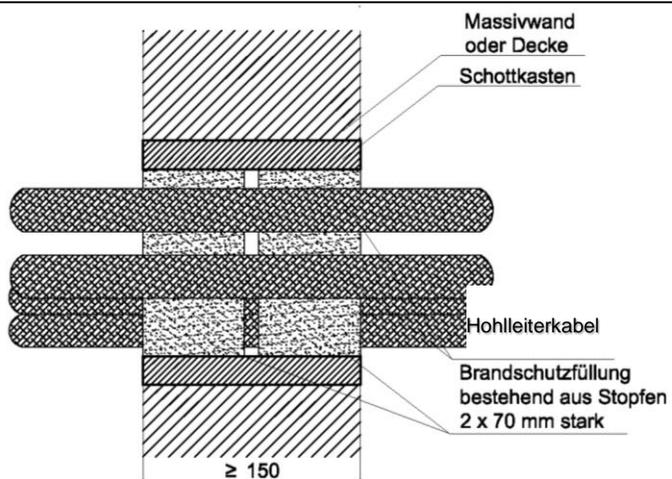
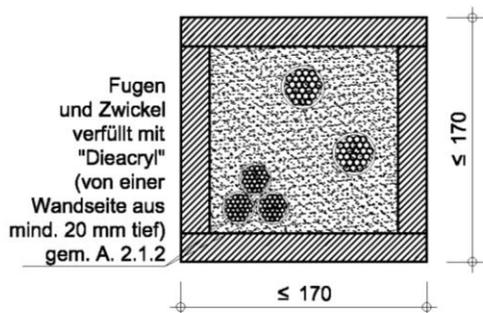
Kabelabschottung (Kombiabschottung)  
 "FEP Kombischott S 90" der Feuerwiderstandsklasse S 90

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
 "Rigips Kabelbox" und "PROMAT-Kasten"

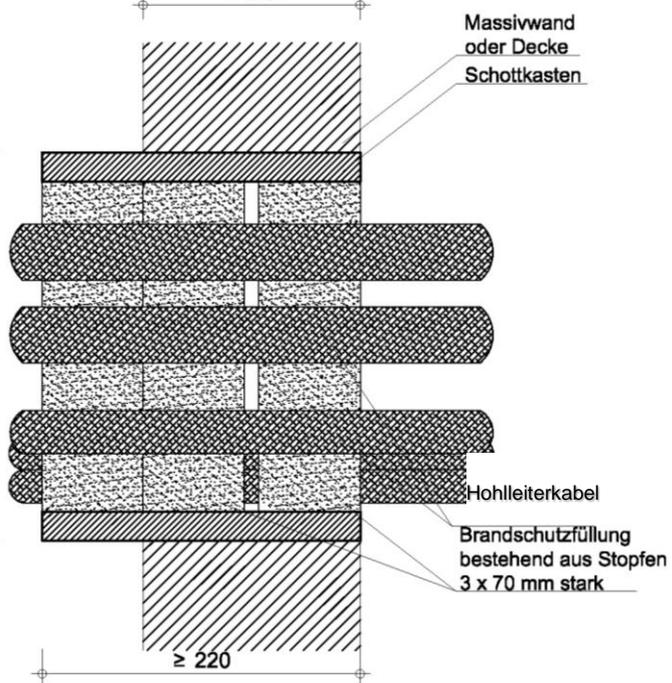
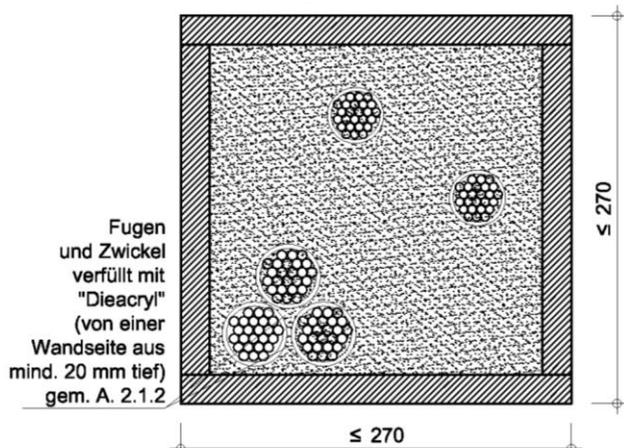
Anlage 1

**"PROMAT-Kasten" \* , \*\* nach Abschnitt 2.1.3.2**

Abschottung von Hohlleiterkabeln  $\leq \varnothing 39,0$  mm  
Schottdicke  $\geq 150$  mm



Abschottung von Hohlleiterkabeln  $\leq \varnothing 50,3$  mm  
Schottdicke  $\geq 220$  mm



\* Bei Bauteildicke  $\geq$  Mindest-Schottdicke kann auf den Rahmen verzichtet werden

\*\* Details zur Befestigung bzw. Gruppenanordnung s. Anlage 14

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.15-1346

Kabelabschottung (Kombiabschottung)  
"FEP Kombischott S 90" der Feuerwiderstandsklasse S 90

**ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung**  
"PROMAT-Kasten"

Anlage 2